

Antrag auf Abweichung nach § 31k BImSchG

Senden Sie das ausgefüllte Formular an
Kreis Steinfurt
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
oder per Mail:
immissionsschutz@kreis-steinfurt.de

Hinweis:

Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Senden Sie dazu dieses Formular mit eingescannter Unterschrift auf der folgenden Seite sowie die zugehörige Anlage per einfacher E-Mail direkt an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder an die Funktionsadresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de.

Angaben Antragsteller/in

Firma	
Name Ansprechpartner/in	Vorname Ansprechpartner/in
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	
E-Mail	

sofern der Antrag über ein Planungs- oder Gutachterbüro oder eine Betriebsführungsfirma eingereicht wird:

Planungsbüro	
Name Ansprechpartner/in	Vorname Ansprechpartner/in
Telefon	
E-Mail	

Anlage

Technisches Datenblatt des Anlagenherstellers für den betroffenen WEA-Typ mit einer Liste der schallreduzierten Betriebsmodi und des Nennleistungsbetriebs mit folgenden Angaben:

- maximale elektrische Leistung und Rotordrehzahl
- Summenschallleistungspegel als Herstellerangabe und soweit vorhanden Typvermessungswert mit Angabe des Messberichts (Institut, Messberichtsnummer, Datum)

Für die folgende(n) Windenergieanlage(n) werden folgende Abweichungen vom genehmigten Betrieb beantragt

Kommune	Gemarkung
---------	-----------

Angaben zu den Windenergieanlagen

WEA-Nummer	WEA-Typ	Standort (UTM 32N- ETRS89 oder Gaus-Krüger)				BlmSchG-Genehmigung		Aussetzen der Schattenwurfsabschaltung		Nachtbetrieb			
		east / rechts	north / hoch	Flur	Flurstück	Aktenzeichen	Datum	ja	nein	genehmigter Betriebsmodus		beantragter Betriebsmodus	
										Bezeichnung	Schalleistungspegel	Bezeichnung	Schalleistungspegel

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Anträgen nach § 31k BImSchG

Anträge nach § 31k BImSchG können erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt gestellt werden.

- Nutzen Sie im Interesse einer zügigen Bearbeitung für den Antrag nach § 31k BImSchG das anliegende Formular und fügen Sie das technische Datenblatt des Herstellers bei. Diese Angaben erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags und sind in der Regel ausreichend. Sofern Sie in speziellen Fällen, die auch unter Berücksichtigung der folgenden Punkte nicht durch die Angaben im Formular und im technischen Datenblatt abgebildet sind, weitere Erläuterungen oder Angaben für erforderlich halten, fügen Sie diese als weitere Anlage zum Formular bei.
- Der Antrag kann formal nur durch den Anlagenbetreiber im Sinne des BImSchG (d.h. bei WEA der Eigentümer) gestellt werden, so dass als Antragsteller stets die Daten des Anlagenbetreibers anzugeben sind und eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Der Bescheid wird ausschließlich an den Anlagenbetreiber versandt. Wird der Antrag mit Hilfe eines Planungsbüros, eines Schallgutachters oder eines Betriebsführers gestellt, der auch Ansprechpartner für Rückfragen sein soll, können diesbezüglich ergänzende Kontaktdaten angegeben werden.
- Sofern Sie mehrere Windparks betreiben, stellen Sie bitte für jeden Windpark einen eigenständigen Antrag.
- Tragen Sie zu jeder WEA stets die Grundgenehmigung in die Tabelle ein. Sofern nach Erteilung eine Änderungsgenehmigung für den Nachtbetrieb der betreffenden WEA ergangen ist, mit der der Betriebsmodus und/oder der zulässige Schallleistungspegel geändert wurde, tragen Sie zusätzlich auch die Änderungsgenehmigung ein. Dies gilt für alle Arten von Änderungen, d.h. eine Zurücknahme der Schallreduzierung (Leistungserhöhung) aber auch eine stärkere Schallreduzierung und ebenso für Änderungen des Betriebsmodus ohne Änderung des zulässigen Schallleistungspegels. Der genehmigte Betriebsmodus und Schallleistungspegel ergibt sich aus der letzten diesbezüglich ergangenen Änderungsgenehmigung. Da der Gesetzeswortlaut explizit auf den genehmigten Schallleistungspegel Bezug nimmt, ist allein der genehmigte, nicht ein ggf. davon abweichender Schallleistungspegel aus einer Abnahmemessung an der betroffenen WEA maßgeblich.
- Tragen Sie in der Spalte zur Schattenwurfabschaltung „ja“ ein, wenn Sie das Aussetzen der Schattenwurfabschaltung der WEA beantragen möchten. Tragen Sie „nein“ ein, wenn Sie dies nicht beabsichtigen oder aber in der bestehenden Genehmigung der WEA keine Verpflichtung zur Schattenwurfabschaltung enthalten ist.
- Geben Sie den zur Nachtzeit genehmigten Betriebsmodus und den im Zuge der Abweichung beantragten Betriebsmodus an. Die Benennungen müssen sich im beigefügten technischen Datenblatt wiederfinden, sofern es sich nicht um einen individuell konfigurierten Betriebsmodus handelt.
- Über die Abweichung wird ausschließlich an Hand des Schallleistungspegels (d.h. der Emission der WEA) entschieden. Eine neue Ausbreitungsrechnung ist daher weder erforderlich noch zulässig. Jede einzelne WEA darf die Erhöhung des Schallleistungspegels in voller Höhe von 4 dB(A) in Anspruch nehmen, so dass keine Aufteilung auf die WEA Ihres Windparks erforderlich ist und es auch nicht zu Konkurrenzen mit anderen WEA im Umfeld (Windhundprinzip) kommen kann.
- Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Erhöhung um 4 dB(A) auf den Schallleistungspegel. Es findet also keine Berücksichtigung von Unsicherheiten und damit weder eine Anpassung noch eine Verrechnung von etwaigen Unsicherheitszuschlägen oder ein erstmaliger Aufschlag von Unsicherheiten statt. Bitte geben Sie daher sowohl für den genehmigten Betrieb als auch für den beantragten Betrieb die reinen physikalischen Werte des Schallleistungspegels ohne Zuschläge für Unsicherheiten an. Beachten Sie dabei also, ob es sich bei einer Angabe im Genehmigungsbescheid tatsächlich um den reinen Schallleistungspegel handelt. Bei den Größen „obere Vertrauensbereichsgrenze“, „Lo“ und „Le,max“ handelt es sich um Größen, die Unsicherheiten einschließen. Enthält der Genehmigungsbescheid keine Festlegungen zum zulässigen Schallleistungspegel oder ausschließlich Angaben, die Unsicherheiten einschließen, kann der genehmigte, reine Schallleistungspegel der der Genehmigung zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose entnommen werden. Bei WEA, die nach dem Interimsverfahren genehmigt wurde, ergibt sich der Schallleistungspegel als Summe des genehmigten Oktavspektrums, ebenfalls ohne Einrechnung von Unsicherheiten.
- Enthalten weder der Genehmigungsbescheid noch die zugehörigen schalltechnischen Unterlagen eine Angabe des Schallleistungspegels (z.B. weil eine nachträgliche Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Basis einer Immissionsmessung gewährt wurde), ist ersatzweise der zum genehmigten Betriebsmodus nach technischem Datenblatt zugehörige Schallleistungspegel anzusetzen.
- Auf den so bestimmten genehmigten Schallleistungspegel ist ein Wert von 4,0 dB(A) aufzuzaddieren und aus

dem technischen Datenblatt der Betriebsmodus abzulesen, dessen Herstellerangabe des Schallleistungspegels kleiner oder gleich diesem Wert ist. Dies ist der maximal zulässige Betriebsmodus, selbstverständlich kann auch ein anderer, zwischen diesem maximal zulässigen und dem genehmigten Betriebsmodus liegende Modus beantragt werden. Schallleistungspegel bei WEA werden üblicherweise mit einer Nachkommastelle angegeben, so dass sich aus der Formulierung, dass die Erhöhung „nicht mehr als 4 dB(A)“ betragen darf, unmittelbar ergibt, dass sich die Frage einer Rundung nicht stellt und eine Erhöhung um 4,4 dB(A) unzulässig ist.

- Eine Abweichung nach § 31k BImSchG kann auch für neue WEA-Typen in Anspruch genommen werden, deren Nachtbetrieb auf Grund noch fehlender Typvermessungen in der Genehmigung aufgeschoben wurde. Es wäre eine unangemessene und dem Ziel der Ausnahmeregelung des § 31k BImSchG zuwiderlaufende Ungleichbehandlung, eine definitive Erhöhung der Schallimmissionen um 4 dB(A) zuzulassen, um eine gewisse Steigerung der Stromerzeugung zu ermöglichen, aber allein auf Grund einer gewissen Unsicherheit über die exakte Höhe des Schallleistungspegels (die deutlich kleiner als 4 dB(A) ist) eine WEA komplett ausgeschaltet zu lassen und damit einen ungleich höheren Verlust an erzeugtem Strom zu verursachen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der genehmigte und der beantragte Betriebsmodus typvermessen sind oder nicht.
- WEA, bei denen der Behörde bekannt ist, dass sie akustisch auffällig sind (z.B. Tonhaltigkeiten aufweisen) und bei denen deshalb Schallminderungsmaßnahmen angeordnet oder vereinbart wurden oder die WEA deswegen stärker abregelt oder zur Nachtzeit komplett ausgeschaltet sind, stellen einen atypischen Fall dar, für den auf Grund der bereits bestehenden besonderen immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage keine Abweichung nach § 31k BImSchG gewährt werden kann. Analoges gilt für die Ausweitung des eingeschränkten Nachtbetriebs von stall-Anlagen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einer gleichwohl beantragten Abweichung in diesen Fällen keine Zustimmungsfiktion nach § 31k Abs. 3 BImSchG eintreten kann, da die Voraussetzungen des § 31k Abs. 1 BImSchG bei Vorliegen der genannten atypischen Sachverhalte nicht erfüllt sind.

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer naturschutzrechtlichen Anträge werden folgende personenbezogene Daten nach DSGVO erhoben, wozu Sie mit der Antragstellung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung erteilt haben.

Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma/Behörde, Telefonnummer

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden bei Förderanträgen zur Verwendungsnachweisprüfung an das Land NRW übermittelt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da naturschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 52 Abs. 1 BNatschG).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des Bundes-Naturschutzgesetzes im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).